

Wahlordnung

für die Wahl der Mitglieder der Fachkollegien der
Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

- Gültig für die FK-Wahl 2023 und für die Amtsperiode 2024-2028 -



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Struktur der Fachkollegien, Wahlturnus	3
§ 2 Aktive Wahlberechtigung	5
§ 3 Stimmzahl, Stimmaufteilung	6
§ 4 Passive Wahlberechtigung	6
§ 5 Inkompatibilität mit anderen Ämtern	7
2. Abschnitt: Wahlvorschläge und Liste der Kandidierenden	8
§ 6 Wahlvorschläge	8
§ 7 Liste der Kandidierenden	10
3. Abschnitt: Wahlverfahren	11
I. Allgemeine Regelungen	11
§ 8 Entscheidung über das Wahlverfahren, Wahlfrist	11
§ 9 Wahlstellen, Wahlprotokoll	12
§ 10 Überwachung der Wahl	13
§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	13
II. Sonderregelungen für Online-Wahl	14
§ 12 Wahlunterlagen	14
§ 13 Stimmabgabe	14
§ 14 Auszählung	14
III. Sonderregelungen für Papier-Wahl	15
§ 15 Wahlunterlagen	15
§ 16 Stimmabgabe und Auszählung	15
4. Abschnitt: Wahlprüfung	15
§ 17 Zulässigkeit	15
§ 18 Begründetheit	16
§ 19 Aufbewahrungsfristen	17

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur der Fachkollegien, Wahlturnus

1. ¹Die fachliche Struktur der Fachkollegien legt der Senat der DFG vor jeder Fachkollegienwahl fest. ²Dabei gliedert der Senat die Fachkollegien grundsätzlich in Fächer und bestimmt die Anzahl der in den einzelnen Fächern bzw. Fachkollegien zu wählenden Mitglieder (mindestens zwei pro Fach). ³Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wissenschaft in all ihren Formen und Disziplinen durch die Fachkollegien erfasst und dass in den Fachkollegien den wissenschaftlichen Interessen der Fächer und fachübergreifenden Bezügen gebührend Rechnung getragen wird.
2. ¹Die Mitglieder der Fachkollegien werden für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. ²Wiederwahl ist einmal zulässig. ³Nachrücken in ein Fachkollegium nach § 1 Nr. 3 d) oder e) S. 1) ist wie eine einmalige Wahl zu betrachten. ⁴Auch mehrfaches Nachrücken innerhalb einer Amtsperiode gilt wie eine einmalige Wahl. ⁵Die Mitgliedschaft in Fachkollegien ist damit auf zwei Amtsperioden beschränkt und zwar unabhängig von der Dauer innerhalb der beiden Amtsperioden. ⁶Mitgliedschaften in Fachausschüssen vor Einführung des Fachkollegiensystems 2003 bleiben dabei außer Betracht. ⁷Die Amtsperiode der neu gewählten Mitglieder der Fachkollegien beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachkollegiums. ⁸Gleichzeitig endet die Amtsperiode der vorherigen Mitglieder des Fachkollegiums.
3.
 - a) ¹Die Kandidierenden erhalten, gereiht nach den auf sie entfallenden Stimmen bzw. bei Stimmengleichheit durch Los, eine Rangnummer. ²Sie sind in der Reihenfolge ihrer Rangnummer gewählt bis die vorhandenen Plätze im Fach bzw. Fachkollegium besetzt sind. ³Kandidierende ohne Stimmen erhalten den letzten Rang, bleiben aber unberücksichtigt.
 - b) ¹Entfallen in einem Fach nur auf eine Kandidierende oder einen Kandidierenden Stimmen, so wird ausnahmsweise für dieses Fach nur ein Mitglied gewählt. ²Entfallen in einem Fach auf keine Kandidierende oder keinen Kandidierenden Stimmen oder scheiden während der Amtsperiode alle Mitglieder einschließlich aller Nachgerückten nach § 1 Nr. 3 d) aus, so wird die Bearbeitung der zu diesem Fach gehörenden Anträge von den übrigen Fächern dieses Fachkollegiums übernommen.

- c) Wenn nach der Wahl die persönlichen Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 und Nr. 4 a) S. 2 sowie § 4 Nr. 1 c) entfallen, endet die Mitgliedschaft im Fachkollegium mit Ablauf desjenigen Monats, in dem das Schreiben der Präsidentin oder des Präsidenten der DFG der betroffenen Person zugegangen ist.
- d) ¹Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus oder tritt das Amt nach der Wahl gar nicht erst an, so rückt die oder der Kandidierende mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. ²Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. ³Im Einvernehmen mit dem Fachkollegium kann von einem Nachrückverfahren mit besonderer Begründung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die voraussichtlich noch verbleibende Amtszeit nur noch unverhältnismäßig kurz wäre.
- e) ¹Mit dem Einverständnis des nachrückenden Mitglieds kann auch ein Nachrücken auf Zeit für mindestens sechs Monate erfolgen, wenn ein besonderer nichtwissenschaftlicher Grund vorliegt (insbesondere Mutterschutz und Elternzeit oder schwere Erkrankung). ²Bei dauerhaftem Nachrücken während einer Amtsperiode sind auf Zeit nachgerückte Mitglieder vorrangig zu berücksichtigen. ³Dabei eventuell entstehende Vakanzen von weniger als sechs Monaten sind von den restlichen Mitgliedern des Fachkollegiums zu überbrücken. ⁴Wenn der verbleibende Rest der Amtszeit bei Wiedereintritt weniger als ein Jahr betragen würde, ist ein Nachrücken auf Zeit ausgeschlossen.
- f) ¹Das Präsidium der DFG kann ein Mitglied eines Fachkollegiums für einen bestimmten Zeitraum oder bis zum Ende der Amtsperiode von der Wahrnehmung der Gremienaufgaben entbinden (Suspendierung), wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen es unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen unvertretbar erscheint, das Mitglied des Fachkollegiums weiterhin im Amt zu belassen. ²Die Präsidentin oder der Präsident der DFG kann den Zeitraum der Entbindung von den Gremienaufgaben verlängern, wenn die Gründe für die Entbindung von den Aufgaben voraussichtlich solange Bestand haben werden. ³Die Gründe für die Entscheidung der DFG sind dem betroffenen Mitglied des Fachkollegiums mitzuteilen.

§ 2 Aktive Wahlberechtigung

1. Die aktive Wahlberechtigung setzt das Vorliegen persönlicher Qualifikationen sowie die Zugehörigkeit zu einer Wahlstelle nach § 9 Nr. 2 voraus.

2. ¹Für die aktive Wahlberechtigung persönlich qualifiziert sind

- a) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vor dem ersten Tag der Wahlfrist

- aa) ihr Studium abgeschlossen und

- bb) ihre mündliche Doktorprüfung (oder eine anerkannte vergleichbare Abschlussprüfung) bestanden haben sowie

- b) Professorinnen und Professoren (einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren),

wenn sie am ersten Tag der Wahlfrist eine nicht auf diesen Tag beschränkte wissenschaftlich forschende Tätigkeit ausüben. ²Bei einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von absehbar mehr als drei Monaten wird widerleglich vermutet, dass keine wissenschaftlich forschende Tätigkeit mehr ausgeübt wird.

3. Die Zugehörigkeit zu einer Wahlstelle ist immer gegeben, wenn die wissenschaftlich forschende Tätigkeit an einer wissenschaftlichen Einrichtung nach § 9 Nr. 2 a) oder b) ausgeübt wird (Wahlrecht qua institutione).

4. a) ¹Personen nach § 2 Nr. 2, die eine nicht auf den ersten Tag der Wahlfrist beschränkte wissenschaftlich forschende Tätigkeit nicht in einer wissenschaftlichen Einrichtung nach § 9 Nr. 2 a) oder b) ausüben, kann die Präsidentin oder der Präsident der DFG das aktive Wahlrecht ad personam verleihen. ²Hierzu müssen die zur Verleihung vorgeschlagenen Personen die Ergebnisse aus ihrer wissenschaftlich forschenden Tätigkeit frei publizieren können und an das deutsche Wissenschaftssystem angebunden sein.

- b) ¹Vorschläge zur Verleihung des aktiven Wahlrechts ad personam können bis zu sechs Monate vor Beginn der Wahlfrist bei der Geschäftsstelle der DFG eingereicht werden. ²Vorschlagsberechtigt sind wissenschaftliche Einrichtungen, an denen wissenschaftlich geforscht wird und die die Voraussetzungen des

§ 9 Nr. 2 b) aa)-cc) erfüllen. ³Jede vorschlagsberechtigte Einrichtung kann wissenschaftlich forschend tätige Personen, die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 erfüllen, zur Verleihung vorschlagen, soweit nicht nach § 9 Nr. 2 b) die Einrichtung einer Wahlstelle beantragt werden kann. ⁴Die vorschlagenden Einrichtungen stellen den Personen, die sie zur Verleihung des aktiven Wahlrechts ad personam vorschlagen werden, die ihnen von der DFG zur Fachkollegienwahl rechtzeitig verfügbar gemachten Informationen gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereit, bevor sie der DFG diese Personen hierfür vorschlagen.

- c) Personen, denen das aktive Wahlrecht ad personam verliehen wurde, gehören der DFG-Wahlstelle nach § 9 Nr. 2 c) an.
5. ¹Aktiv wahlberechtigt ist auch, wem der Senat der DFG nach § 4 Nr. 2 die passive Wahlberechtigung verliehen hat. ²Diese Personen werden auf der Liste der Einzelwählenden ergänzt und gehören damit der von der DFG nach § 9 Nr. 2 c) eingerichteten Wahlstelle für Einzelwählende an.
6. ¹Wahlberechtigte, auch wenn sie an mehreren Einrichtungen wissenschaftlich forschen, dürfen nur einmal wählen. ²Soweit sie an einer Mitgliedshochschule wissenschaftlich forschen, werden sie dort als wahlberechtigt erfasst.

§ 3 Stimmzahl, Stimmaufteilung

- 1. ¹Jede wahlberechtigte Person hat sechs Stimmen. ²Sie kann einer oder einem Kandidierenden bis zu drei Stimmen geben.
- 2. Die Stimmen können auf Kandidierende aus unterschiedlichen Fachkollegien bzw. aus unterschiedlichen Fächern aufgeteilt werden.

§ 4 Passive Wahlberechtigung

- 1. Wählbar sind Personen, die
 - a) nach § 2 aktiv wahlberechtigt sind,
 - b) zusichern, über ein für die Erfüllung der Aufgaben der Fachkollegien hinreichendes Verständnis der deutschen Sprache zu verfügen,

- c) im Rahmen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses wissenschaftlich forschend tätig sind oder eine unabhängig wissenschaftlich forschende Tätigkeit (z.B. als Heisenberg-Stipendiatin oder -Stipendiat oder als Leitung einer Nachwuchsgruppe der DFG, der MPG oder vergleichbarer Einrichtungen) ausüben und
 - d) ihre wissenschaftlich forschende Tätigkeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung nach § 9 Nr. 2 a) oder b) ausüben.
2. Anderen unabhängig wissenschaftlich forschenden Personen, die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 und Nr. 4 a) S. 2 sowie § 4 Nr. 1 b) erfüllen und nach dem in § 7 geregelten Verfahren auf die Liste der Kandidierenden kommen, wird das passive Wahlrecht mit der in § 7 geregelten Verabschiedung der Liste der Kandidierenden durch den Senat der DFG verliehen.
3. Verlässt eine Kandidierende oder ein Kandidierender nach Verabschiedung der Liste der Kandidierenden durch den Senat der DFG nach § 7 die Einrichtung, an der die unabhängige wissenschaftlich forschende Tätigkeit ausgeübt wurde, bleibt die oder der Kandidierende für die anstehende Wahl aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn weiterhin die persönlichen Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 und Nr. 4 a) S. 2 sowie § 4 Nr. 1 c) erfüllt sind.

§ 5 Inkompatibilität mit anderen Ämtern

- 1. Eine Person nach § 2 Nr. 2 kann nur für ein Fach bzw., wenn ein Fachkollegium nicht in Fächer unterteilt ist (vergleiche § 1 Nr. 1), nur für ein Fachkollegium kandidieren.
- 2. Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses, Mitglieder der von diesem eingesetzten Bewilligungsausschüsse, Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten sowie Beauftragte für DFG-Angelegenheiten an Nicht-Mitgliedshochschulen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglieder von Fachkollegien sein.
- 3. Beauftragte zur Überwachung der Fachkollegienwahl und deren Stellvertretung nach § 10 dürfen nicht für eine von ihnen zu überwachende Wahl kandidieren, die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses nicht für eine Wahl, für die sie vom Senat der DFG nach § 18 Nr. 1 als Wahlprüfungsausschuss eingesetzt sind.

2. Abschnitt: Wahlvorschläge und Liste der Kandidierenden

§ 6 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können eingereicht werden von:
 - a) den Mitgliedern der DFG fachungebunden,
 - b) den wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Fakultätentagen,¹ denen der Senat dieses Recht für die nächste Wahl fachgebunden verliehen hat,
 - c) dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft fachungebunden,
 - d) dem Senat der DFG im Rahmen seiner Ergänzungspflicht nach § 7 Nr. 1 c) und seines Ergänzungsrechtes nach § 7 Nr. 1 e).
2. Für die Verleihung von Vorschlagsrechten an wissenschaftliche Fachgesellschaften und Fakultätentage nach § 6 Nr. 1 b) sind als Anhaltspunkte maßgebend, dass
 - a) die Gründung der wissenschaftlichen Fachgesellschaft oder des Fakultätentages abgeschlossen ist,
 - b) eine auch forschungsorientierte Mitgliederstruktur vorliegt,
 - c) eine Einbindung in das deutsche Wissenschaftssystem gegeben ist,
 - d) auch forschungsorientierte Ziele verfolgt werden, und
 - e) die jeweiligen Ziele und Mitglieder das Fach, für das das Vorschlagsrecht angestrebt wird, jedenfalls in wesentlichen Teilbereichen wissenschaftlich angemessen repräsentieren.

¹ Davon erfasst sein können auch vergleichbare Zusammenschlüsse von nicht-fakultätsgebundenen Untereinheiten von Hochschulen in Deutschland.

3. ¹Die nach § 6 Nr. 1 a) und c) vorschlagsberechtigten Institutionen dürfen je Fach maximal so viele Personen für eine Kandidatur vorschlagen, wie in dem jeweiligen Fach zu wählen sind. ²Die nach § 6 Nr. 1 b) vorschlagsberechtigten Institutionen dürfen maximal doppelt so viele Personen für eine Kandidatur vorschlagen, wie in dem jeweiligen Fach zu wählen sind.
4. Wahlvorschläge sind neben den Voraussetzungen des § 4 insbesondere unter Beachtung folgender Anhaltspunkte einzureichen:
- a) wissenschaftliche und persönliche Qualifikation der vorgeschlagenen Personen möglichst für das jeweilige Fach insgesamt sowie mit fundiertem Überblick über angrenzende Disziplinen,
 - b) Ausgewogenheit unter fachlichen Aspekten,
 - c) angemessene Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - d) angemessene Berücksichtigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Karrierestufen.
5. ¹Jede Nominierung für eine Kandidatur erfolgt im Rahmen der jeweiligen Vorschlagsberechtigung für eine konkrete Person in einem konkret zu benennenden Fach. ²Für jede vorgeschlagene Person muss der DFG eine von dieser Person unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. ³Diese Einverständniserklärung ist grundsätzlich der Nominierung beizufügen. ⁴Nur fristgerecht eingegangene Vorschläge nehmen an dem Verfahren zur Erstellung der Liste der Kandidierenden teil. ⁵Die vorschlagenden Einrichtungen stellen den Personen, die sie für eine Kandidatur vorschlagen werden, die ihnen von der DFG zur Fachkollegienwahl rechtzeitig verfügbar gemachten Informationen gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereit, bevor sie der DFG diese Personen zur Kandidatur vorschlagen.

§ 7 Liste der Kandidierenden

1. ¹Der Senat der DFG verabschiedet die Liste der Kandidierenden entsprechend den nach der Durchführung der Schritte des § 7 Nr. 1 a) bis e) erzielten Ergebnissen. ²Für Aktualisierungen nach § 7 Nr. 2 sowie Änderungen persönlicher Daten nach Verabschiedung wird die Liste der Kandidierenden an einem auf der Homepage der DFG im Internet bekanntzugebenden Datum geschlossen.
 - a) Der Senat kann die mit den Nominierungen erfolgten Fachzuordnungen verändern, wenn dies den in § 1 Nr. 1 S. 3 beschriebenen Zielen dient.
 - b) ¹Für jedes Fach müssen mindestens doppelt so viele Personen (Mindestanzahl) und dürfen grundsätzlich nicht mehr als dreimal so viele Personen (Maximalanzahl) kandidieren, wie zu wählen sind. ²In der in § 7 Nr. 1 e) beschriebenen Fallkonstellation kann der Senat im Rahmen des Ergänzungsverfahrens über dieses Maximum in dem dort beschriebenen Umfang hinausgehen, wenn von einem Geschlecht noch nicht so viele Kandidierende vertreten wie in dem Fach insgesamt Personen zu wählen sind.
 - c) Ist nach der Fachzuordnung gemäß § 7 Nr. 1 a) die Mindestanzahl in einem Fach nicht erreicht, ergänzt der Senat dort durch eigene Vorschläge solange, bis doppelt so viele Personen für eine Kandidatur aufgestellt wie zu wählen sind (Pflichtergänzung).
 - d) ¹Ist nach der Fachzuordnung gemäß § 7 Nr. 1 a) die Maximalanzahl in einem Fach überschritten, werden die vorgeschlagenen Personen in einem nun durchzuführenden Begrenzungsverfahren zunächst nach Anzahl der jeweils auf sie entfallenden Nominierungen gereiht. ²Dabei bilden Personenvorschläge in einem Fach mit mehr als fünf Nominierungen die oberste Ranggruppe, innerhalb derer keine weitere Reihung erfolgt. ³Könnten nach dieser Reihung nur eine Person beziehungsweise einige Personen einer Ranggruppe auf die Liste der Kandidierenden aufgenommen werden, entscheidet unter den Personen ausschließlich dieser Ranggruppe das Los. ⁴Bei der Durchführung des Losverfahrens wird die Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt, so dass möglichst Personen beider Geschlechter mit jeweils mindestens einem Drittel der Kandidierenden pro Fach vertreten sind.

- e) Nach Durchführung der gegebenenfalls erforderlichen Pflichtergänzung (§ 7 Nr. 1 c)) oder Begrenzung (§ 7 Nr. 1. d)) kann der Senat auf der Ebene der Fächer noch solange Personen ergänzen bis jedes Geschlecht mit einer Zahl von Kandidierenden vertreten ist, die der Zahl der zu Wählenden in dem jeweiligen Fach entspricht (Kannergänzung).
2. ¹Werden nach Verabschiedung der Liste der Kandidierenden durch den Senat der DFG, aber vor Schließung der Liste nach § 7 Nr. 1 S. 2 Gründe bekannt, die einer Kandidatur entgegenstehen, werden diese Personen von der Liste entfernt. ²Solche Gründe können beispielsweise sein: Zurückziehung der Kandidatur, Todesfall.

3. Abschnitt: Wahlverfahren

I. Allgemeine Regelungen

§ 8 Entscheidung über das Wahlverfahren, Wahlfrist

1. ¹Das Wahlverfahren wird im Wege einer Online-Wahl (Stimmabgabe über das Internet) durchgeführt. ²Ist dies in Bezug auf einen turnusmäßig anstehenden Wahltermin nicht möglich, so kann das Präsidium der DFG entscheiden, die Wahl im Wege einer Stimmabgabe über Stimmzettel in Papierform (nachfolgend: Papier-Wahl) durchzuführen.
2. ¹Das Präsidium der DFG entscheidet vor jeder Wahl über das Datum des Beginns und des Ablaufs der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe). ²Die Wahlfrist soll bei Wahldurchführung mittels Online-Wahl vier Wochen, bei Papier-Wahl zwei Wochen betragen.
3. Die Präsidentin oder der Präsident der DFG kann die Wahl aus besonders wichtigem Grund kurzfristig verschieben oder die Wahlfrist verlängern.
4. ¹Das Wahlverfahren richtet sich bei einer Online-Wahl nach den Vorschriften der §§ 12–14 und bei Papier-Wahl nach den Vorschriften der §§ 15–16. ²Die allgemeinen Regelungen der §§ 9–11 gelten für beide Formen des Wahlverfahrens.

§ 9 Wahlstellen, Wahlprotokoll

1. Für die Wahl werden Wahlstellen eingerichtet, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Rahmen der Wahlordnung allein verantwortlich sind und insoweit die Entscheidungsverantwortung tragen.
 2. ¹Eine Wahlstelle richten grundsätzlich ein
 - a) die Mitglieder der DFG, mit Ausnahme der wissenschaftlichen Verbände AiF, GDNÄ und DVT.²;
 - b) auf Antrag weitere wissenschaftliche Einrichtungen, an denen mehr als 100 Personen wissenschaftlich forschend tätig sind, die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 erfüllen, wenn diese Einrichtungen
 - aa) in das deutsche Wissenschaftssystem eingebunden sind,
 - bb) gemeinnützig oder in vollständiger öffentlicher Trägerschaft sind,
 - cc) ihren Angehörigen die freie Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in allgemein zugänglicher Form gestatten.
- ²Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb einer von der DFG rechtzeitig bekanntzugebenden Frist zu stellen. ³Mit Genehmigung des Antrags durch die DFG entsteht die Pflicht zur Einrichtung der sonstigen Wahlstelle.
- c) die DFG für Wahlberechtigte nach § 2 Nr. 4 und 5, die nicht zu einer wissenschaftlichen Einrichtung nach § 9 Nr. 2 a) oder b) gehören (Einzelwählende).
3. Von einer nach § 9 Nr. 2 a) oder b) einzurichtenden Wahlstelle kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

² Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ Köln (AiF), Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte Bad Honnef (GDNÄ) und Deutscher Verband Technisch-Wissenschaftlicher Vereine Berlin (DVT).

4. Die Wahlstellen ermitteln in eigener Verantwortung die Zahl der bei ihnen wahlberechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und teilen diese der Geschäftsstelle der DFG bis zu dem erbetenen Termin mit.
5. ¹Die DFG stellt den Wahlstellen die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl notwendigen Unterlagen zur Verfügung. ²Der Umfang der Wahlunterlagen für die Online-Wahl ist in § 12 geregelt, der für die Papier-Wahl in § 15.
6. ¹Die Wahlstellen geben in eigener Verantwortung die ihnen zur Verfügung gestellten Wahlunterlagen an die bei ihnen wahlberechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weiter mit dem Ersuchen, binnen der vom Präsidium der DFG festgesetzten Frist ihre Stimmen abzugeben. ²Dabei tragen sie dafür Sorge, dass jede über ihre Einrichtung wahlberechtigte Person zum einen die Möglichkeit hat, an der Wahl teilzunehmen, und zum anderen jeweils nur eine Wahlunterlage erhält.
7. ¹Die Wahlstellen erstellen in eigener Verantwortung gemäß den von der DFG bereitzustellenden Formularen ein Wahlprotokoll. ²Dieses ist innerhalb der von der DFG gesetzten Frist der Geschäftsstelle der DFG zuzuleiten.

§ 10 Überwachung der Wahl

Der Senat bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Überwachung der Wahl, insbesondere der Stimmauszählung, sowie eine Stellvertretung für diese Aufgabe.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. ¹Nach Abschluss der Auszählung der Stimmen gibt die Präsidentin oder der Präsident der DFG das vorläufige Wahlergebnis auf der Homepage der DFG im Internet bekannt. ²Der Tag der Bekanntgabe ist dort ausdrücklich anzugeben.
2. Die Präsidentin oder der Präsident der DFG stellt nach Ablauf der Anfechtungsfristen nach § 17 Nr. 2 b) beziehungsweise nach Abschluss eines Wahlprüfungsverfahrens nach §§ 17–18 das endgültige Wahlergebnis durch Mitteilung an den Senat der DFG fest.

3. Informationen, welche und wie viele Institutionen welche Kandidierenden vorgeschlagen haben, werden erst mit der Bekanntgabe des vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisses veröffentlicht.

II. Sonderregelungen für Online-Wahl

§ 12 Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlsystems. ²Das Wahlsystem bietet die Möglichkeit zur Abgabe eines elektronischen Stimmzettels über das Internet.

§ 13 Stimmabgabe

1. Nach Authentifizierung der wahlberechtigten Person mithilfe der im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlsystem kann der elektronische Stimmzettel ausgefüllt und abgegeben werden.
2. Mit der Rückmeldung des Online-Wahlsystems über den Abschluss des Wahlvorgangs ist die Stimmabgabe vollzogen.
3. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmabgaben.
4. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte elektronische Stimmzettel sind ungültig.
5. Die Verantwortlichkeit für das Wahlsystem liegt ausschließlich bei der DFG.

§ 14 Auszählung

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt in elektronischer Form nach Ablauf der Wahlfrist.
2. Die oder der Beauftragte des Senats der DFG nach § 10 überprüft die korrekte elektronische Auszählung der Stimmen und die Beachtung der allgemeinen Wahlgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der geheimen Wahl, durch das Online-Wahlsystem.
3. Im Zweifel entscheidet die oder der Beauftragte des Senats der DFG über die Gültigkeit einer Stimme.

III. Sonderregelungen für Papier-Wahl

§ 15 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlordnung und Liste der Kandidierenden.

§ 16 Stimmabgabe und Auszählung

1. Der Stimmzettel ist nach der aufgedruckten Anleitung auszufüllen.
2. Mit dem Eingang des verschlossenen Briefumschlags bei der Wahlstelle gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
3. Die Wahlstellen prüfen die ordnungsgemäße Stimmabgabe in eigener Verantwortung und dokumentieren diese durch einen entsprechenden Prüfvermerk in der Liste ihrer Wählenden.
4. Die Wahlstellen übersenden die abgegebenen Stimmzettel sowie das Wahlprotokoll nach § 9 Nr. 7 binnen der von der DFG gesetzten Fristen an die Geschäftsstelle der DFG.
5. ¹Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Ablauf der Anfechtungsfrist nach § 17 Nr. 2 b) S. 2 in eigener Verantwortung der DFG. ²Nur ordnungsgemäß ausgefüllte und in den vorgeschriebenen Umschlägen bei der Geschäftsstelle der DFG fristgemäß eingegangene Stimmzettel werden bei der Stimmauszählung berücksichtigt.
6. Im Zweifel entscheidet der oder die Beauftragte des Senats nach § 10 über die Gültigkeit des Stimmzettels.

4. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 17 Zulässigkeit

1. Die Wahlprüfung erfolgt nur aufgrund von Anfechtungen oder Rügen.
2. Anfechtung

- a) Die Wahlanfechtung ist gegenüber der DFG schriftlich zu erklären und zu begründen und an die Geschäftsstelle der DFG zu adressieren.
- b) ¹Die Wahlanfechtung muss innerhalb einer Frist von drei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses auf der Homepage der DFG nach § 11 Nr. 1 an gerechnet, erfolgen. ²Bei der Papier-Wahl ist abweichend davon die Wahlanfechtung, soweit Fehler vor Abschluss der Stimmabgabe betroffen sind, nur innerhalb einer Frist von drei Wochen, vom Ende der Wahlfrist nach § 8 Nr. 2 an gerechnet, möglich.
- c) Unzulässige Wahlanfechtungen weist die Präsidentin oder der Präsident der DFG zurück.

3. Rüge

Die Präsidentin oder der Präsident der DFG kann bis zum Ende der Sitzung des nach § 18 Nr. 1 eingesetzten Wahlprüfungsausschusses die Verletzung von Vorschriften der Wahlordnung rügen.

§ 18 Begründetheit

- 1. ¹Über die Begründetheit von Wahlanfechtungen sowie über von der Präsidentin oder vom Präsidenten der DFG erklärte Rügen befindet ein rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist unabhängiger vom Senat eingesetzter Wahlprüfungsausschuss. ²Dieser Ausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. ³Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn von den fünf Mitgliedern drei anwesend sind.
- 2. ¹Die Wahlanfechtung oder die Rüge ist begründet, wenn Vorschriften dieser Wahlordnung verletzt wurden und die Verletzung als erheblich einzustufen ist. ²Von einer erheblichen Verletzung von Vorschriften der Wahlordnung ist beispielsweise regelmäßig auszugehen, wenn die Verletzung mehr als ein Prozent aller abgegebenen Stimmzettel betrifft.
- 3. Liegt keine Verletzung der Wahlordnung vor oder stuft der Wahlprüfungsausschuss eine solche als unerheblich ein, so weist die Präsidentin oder der Präsident der DFG die Anfechtung bzw. zieht die Rüge als unbegründet zurück.

4. Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Wahlanfechtung oder Rüge begründet ist, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der DFG über angemessene Maßnahmen, beispielsweise eine vollständige oder auf einzelne Wahlstellen beschränkte Wiederholung der Wahl.
5. ¹Offensichtlich unbegründete Wahlanfechtungen kann die Präsidentin oder der Präsident der DFG dem Wahlprüfungsausschuss in einer schriftlichen Anfrage zur Abweisung vorschlagen. ²Bei Zustimmung aller fünf Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses weist die Präsidentin oder der Präsident der DFG die Wahlanfechtung als offensichtlich unbegründet zurück.

§ 19 Aufbewahrungsfristen

1. Aufbewahrungsfristen bei der DFG
 - a) Bei Durchführung eines Wahlverfahrens mittels Papier-Wahl dürfen Wahlumschläge und Stimmzettel nicht vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nach § 11 Nr. 2 vernichtet werden.
 - b) Bei Durchführung eines Wahlverfahrens mittels Online-Wahl dürfen die elektronischen Rohdaten der Auszählung nicht vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nach § 11 Nr. 2 vernichtet werden.
 - c) Das dokumentierte endgültige Wahlergebnis ist bei beiden Verfahren dauerhaft aufzubewahren.
2. Aufbewahrungsfristen bei den Wahlstellen

¹Grundsätzlich sind die Wahlstellen als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts für die Bestimmung von Aufbewahrungs- und Löschfristen zuständig. ²Die bei den Wahlstellen für die jeweilige Wahl erstellten Dokumente und Unterlagen sowie erhobenen Daten dürfen aber keinesfalls vor der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch die DFG nach § 11 Nr. 2 vernichtet werden.